STADT AARAU

Anhang 2: Allgemeine Förderbedingungen

Fördersätze und Bedingungen

- Es gelten jeweils die Förderansätze und Förderbedingungen zum Zeitpunkt des Gesucheingangs.
- Gefördert werden Massnahmen gemäss gültigem Förderprogramm, sofern sie zur Verminderung der CO_2-Emissionen beitragen.
- Förderbeiträge berechnen sich pro Gebäude, Bauvorhaben und Fördertatbestand bis zu dem in den Förderbedingungen genannten Maximalbeiträgen je nach Fördertatbestand. Bei grösseren Beitragen entscheidet die Stadt fallweise.

Einreichen des Fördergesuchs

Das Fördergesuch mit den erforderlichen Beilagen muss unterzeichnet und vor Bau- bzw. Installationsbeginn an die jeweilige mit dem Vollzug beauftragte Stelle (siehe Fördergesuch) eingereicht werden. Das Gesuch gilt erst als eingereicht, wenn die erforderlichen Dokumente vollständig bei der mit dem Vollzug beauftragten Stelle vorliegen, und der Eingang dem Gesuchstellenden bestätigt wurde. Unvollständige Fördergesuche werden an die Gesuchstellenden zurückgeschickt.

Bearbeitung des Fördergesuchs

Die Fördergesuche werden in der Regel innert vier bis sechs Wochen nach Eingang bearbeitet und abschliessend beurteilt.

Zustellung der Förderzusicherung

Nach erfolgreicher Prüfung des Gesuchs wird den Gesuchstellenden eine Förderzusicherung zugestellt.

Gültigkeitsdauer, Zusicherungsfrist

Ein Förderentscheid ist je nach Fördergegenstand und gemäss Förderprogramm 18 bis 36 Monate ab Datum der Zusage gültig. Vor Ablauf dieser Frist müssen das Projekt realisiert und die Abschlussunterlagen eingereicht sein. Eine Ausnahme ist möglich, wenn vor Ablauf dieser Frist ein begründeter Antrag auf Fristverlängerung eingereicht wird.

Weitere Bedingungen

- Die im Gesuch enthaltenen Angaben sind für die Bemessung und Auszahlung des Förderbeitrags verbindlich.
- Wird ein Projekt bzw. die Anlage nicht wie im Förderentscheid beschrieben realisiert, so ist dies der mit dem Vollzug beauftragten Stelle vor der Realisierung zu melden.
- Das Stadtbauamt hat jederzeit das Recht, Einsicht in die mit Fördergesuchen zusammenhängenden Akten zu verlangen und Kontrollen an den ausgeführten Bauten und Anlagen vorzunehmen. Die Bauherrschaft garantiert einen freien Zugang zu den entsprechenden Bauten und Anlagen.
- Mit der Förderung durch die Stadt Aarau werden die gesamten anrechenbaren CO_2-Reduktionen an die Stadt abgetreten. Eine Aufteilung der CO_2-Reduktion zwischen der Stadt und Dritten, zum Beispiel mit KliK (Stiftung Klimaschutz und CO_2-Kompensation), oder der Verkauf von CO_2-Zertifikaten ist unzulässig.
- Die Einreichung eines Fördergesuchs und die Ausstellung eines Förderentscheids entbinden die Bauherrschaft nicht davon, die für den Bau und Betrieb der Bauten bzw. Anlagen erforderlichen Bewilligungen einzuholen oder Meldungen vorzunehmen bzw. geltende Vorschriften einzuhalten. Die Ausstellung eines Förderentscheids bedeutet insbesondere nicht, dass die für das Vorhaben massgebenden bau-, energie-, umwelt- oder anderweitig relevanten öffentlich-rechtlichen Anforderungen geprüft und bewilligt sind.

Auszahlung von Förderbeiträgen

Voraussetzung für die Auszahlung von Förderbeiträgen ist, dass die erforderlichen Abschlussunterlagen vor Ablauf der Zusicherungsfrist an die jeweilige mit dem Vollzug beauftragte Stelle (siehe Fördergesuch) eingereicht werden.

Anspruch auf Förderbeiträge

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Förderbeiträge. Die Förderzusicherung erfolgt explizit unter dem Vorbehalt, dass zum Auszahlungszeitpunkt ausreichend bewilligte Mittel zur Verfügung stehen.
Förderberechtigt sind Gebäude und Anlagen, wenn sie auf Stadtgebiet stehen und sämtliche weiteren Bedingungen erfüllt sind.

Abzug von Förderbeiträgen in der Steuererklärung

Förderbeiträge müssen in der Steuererklärung bei der Festlegung der Liegenschaftsunterhaltskosten berücksichtigt und von den anrechenbaren Unterhaltskosten abgezogen werden.

Datenschutz

Die Beitragsempfangenden nehmen zur Kenntnis und sind ausdrücklich damit einverstanden, dass die schweizerischen Steuerbehörden (Gemeinden, Kantone, Bund) über ausbezahlte Förderbeiträge auf Anfrage oder automatisch in Kenntnis gesetzt werden können und dass Personendaten auch an ausserkantonale öffentliche Organe weitergegeben werden dürfen.